

Inhaltsverzeichnis amtlicher Teil:

Am 09.10.2007 wurden durch die Gemeindevertretung folgende Beschlüsse gefasst	1	Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Wildau (Straßenbaubeitragsatzung)	3
Terminübersicht für Ausschüsse und Gemeindevertreter-sitzungen Zeitraum 12.10.2007-31.12.2007	2	Die Bauverwaltung informiert	7
2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wildau für das Haushaltsjahr 2007	2	Bekanntmachung – Anhörungsverfahren zur Planfeststellung zum Ausbau der L 401 in der Ortsdurchfahrt Wildau	7
1. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Wildau (Straßenbaubeitragsatzung)	3	Neuwahl zweier neuer Stellvertreter der Wildauer SPD	7
		Aufruf zur Unterstützung des Herbstumwelttages in der Gemeinde Wildau	8
		Informationen zur Durchführung des Umwelttages	8
		Einwohnerstand 31.08.2007	8

AMTLICHER TEIL • AMTLICHER TEIL • AMTLICHER TEIL • AMTLICHER TEIL

Am 09.10.2007 wurden durch die Gemeindevertretung folgende Beschlüsse gefasst:

G 33/440/07

Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 8 Abs. 3 BauGB für den Bereich 8/06: „Ehemalige Gärtnerei, Bahnübergang Bergstraße, Wohnbau- und Kirchstraße, Mensa/Bibliothek der TFH Wildau“.

Beschluss über die Auswertung der vorgezogenen Bürgerbeteiligung und der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB) sowie zur Offenlegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 BauGB Abwägungs- und Offenlegungsbeschluss

G 33/441/07

2. Änderung des Bebauungsplanes „Dorfaue Wildau-Hoherlehme“

Beschluss über

- a) die Auswertung und Behandlung der Anregungen und Hinweise aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 zum B-Plan-Entwurf i.d.F. vom 28.02.2007 und Abwägungs- und Offenlegungsbeschluss

G 33/446/07

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Wildau (Straßenbaubeitragsatzung)

G 33/442/07

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wildau für das Haushaltsjahr 2007

G 33/447/07

Kooperationsvereinbarung zwischen Gemeinde Schönefeld und Gemeinde Wildau

Die als Mittelzentren in Funktionsteilung festgelegten Gemeinden sollen gemeinsam die Versorgungsfunktion für den gemeinsamen Mittelbereich übernehmen und dazu eine enge Abstimmung über die jeweilige mittelzentrale Funktionswahrnehmung durchführen. Verbindliche Kooperationsformen sollen dafür die Basis bilden. Diesem Ziel dient die vorgelegte Kooperationsvereinbarung. Auf der letzten Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld wurde die Kooperationsvereinbarung einstimmig beschlossen.

G 33/449/07

Grundhafte Instandsetzung der Straße der AWG (Teilabschnitt) Die Gemeindevertretung hat beschlossen:

Der grundhaften Instandsetzung des Teilabschnitts der Straße der AWG von der Einmündung Jahnstraße bis zur Linie der verlängerten südlichen Gehweggrenze am Haus Nr. 4 der Straße der AWG durch die Wohnungsgenossenschaft Wildau e.G. wird zugestimmt. Der Bürgermeister wird beauftragt, die entsprechende Vereinbarung der Gemeinde mit der Wohnungsgenossenschaft Wildau zu unterzeichnen.

G 33/451/07

Benennung von Mitgliedern für den gemeinsamen Aufsichtsrat der Gesundheitszentrum Wildau GmbH und der Medizinischen Einrichtungs-GmbH

Die Gemeindevertretung hat beschlossen:

1. Die nach § 7 Gesellschaftsvertrag der Gesundheitszentrum Wildau GmbH und nach § 7 Gesellschaftsvertrag der Medizinischen Einrichtungs-GmbH zu berufenden Aufsichtsräte werden personenidentisch in der Weise gebildet, dass der Aufsichtsrat der Gesundheitszentrum GmbH zugleich als Aufsichtsrat der Medizinischen Einrichtungs-GmbH fungiert.
2. Der Bürgermeister als Gesellschaftervertreter wird beauftragt, folgende von den Fraktionen der Gemeindevertretung Wildau vorgeschlagene Vertreter in den (gemeinsamen) Aufsichtsrat der Gesundheitszentrum Wildau GmbH und der Medizinischen Einrichtungs-GmbH zu berufen:
 - Frau Martina Dietzel, Wildau, (Vorschlag SPD-Fraktion)
 - Herr Sandro Zenker-Wandschneider, Wildau, (Vorschlag SPD-Fraktion)
 - Herr Dr. Karl-Heinz Bendzko, Wildau, (Vorschlag Linksfraktion)
 - Herr Dr. Karl Richter, Wildau, (Vorschlag Linksfraktion)
 - Herr Ulf-Ingo Zühlke, Wildau, (Vorschlag CDU-Fraktion)
3. Gem. § 7 (2) der Gesellschaftsverträge der Gesundheitszentrum Wildau GmbH und der Medizinischen Einrichtungs-GmbH sollen die Berufungen zunächst für die laufende Wahlperiode der Gemeindevertretung Wildau erfolgen.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Wildau, den 10.10.2007

Dr. Uwe Malich, Bürgermeister

**Terminübersicht für Ausschüsse und
Gemeindevertreter Sitzungen Zeitraum
12. 10. 2007–31. 12. 2007**

Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Liegenschaften
Dienstag 23. 10. 2007 18.30 Uhr Volkshaus

Planungs-, Wirtschafts- und Bauausschuss
Dienstag 16. 10. 2007 18.30 Uhr Volkshaus

Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung
Donnerstag 18. 10. 2007 18.00 Uhr Volkshaus

Ausschuss für Bildung und Soziales
Montag 15. 10. 2007 18.00 Uhr Volkshaus

Hauptausschuss
Dienstag 06. 11. 2007 18.30 Uhr Volkshaus

Gemeindevertretung
Dienstag 20. 11. 2007 18.30 Uhr Volkshaus
Dienstag 04. 12. 2007 18.30 Uhr Volkshaus/
Sondersitzung

Änderungen vorbehalten.

Die jeweilige Tagesordnung/Tagungsorte der Ausschüsse und der Gemeindevertreter Sitzungen hängen in den Schaukästen aus bzw. stehen im Internet auf der Homepage www.wildau.de.

Terminänderungen oder Ausfall einer Ausschusssitzung wird in den Schaukästen bzw. im Internet auf der Homepage www.wildau.de bekannt gemacht.

**2. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Wildau
für das Haushaltsjahr 2007**

Gemäß § 79 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 und des Ersten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes vom 01.08.2006 wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Nr. G 33/442/07 vom 09.10.2007 die 2. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007

werden	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich	
			1. Nachtrag gegenüber bisher	2. Nachtrag nunmehr festgesetzt auf
in EUR				
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	1.770.000	÷	11.891.800	13.661.800
die Ausgaben	1.770.000	÷	11.891.800	13.661.800
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	÷	1.387.700	10.761.000	9.373.300
die Ausgaben	÷	1.387.700	10.761.000	9.373.300

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. Gesamtbetrag der Kredite unverändert 800.000 EUR
2. Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher 907.500 EUR auf 4.475.500 EUR
3. Höchstbetrag der Kassenkredite unverändert 500.000 EUR

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer (unverändert)
 - a) für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 375 v.H.
- Gewerbesteuer (unverändert) 310 v.H.

§ 4

Wertgrenzen für den Erlass einer Nachtragssatzung

Für den Erlass einer Nachtragssatzung nach § 79 GO gelten die nachstehenden Erheblichkeits- und Geringfügigkeitsgrenzen.

1. Als erheblich im Sinne von § 79 Absatz 2 Ziffer 1 GO gilt ein Fehlbetrag, der 2 v.H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsvolumens übersteigt.
2. Als erheblich im Sinne von § 79 Absatz 2 Ziffer 2 GO gelten Mehrausgaben, die im Einzelfall einen Betrag von 1 v.H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Als geringfügig im Sinne des § 79 Abs. 3 GO gelten
 - a) Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtbaukosten nicht mehr als 100.000 EUR betragen,
 - b) Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen, wenn sie in voller Höhe zu Lasten Dritter gezahlt werden.

§ 5

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten als erheblich im Sinne von § 81 (1) Satz 3 GO, wenn sie im Einzelfall einen Betrag von 25.000 € übersteigen.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 81 (1) GO sind ungeachtet des Abs. 1 als unerheblich anzusehen, wenn sie zu Lasten Dritter geleistet werden.

Bekanntmachung

Die Anlagen der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2007 liegen ab dem 18.10.2007 in der Gemeindeverwaltung Wildau, Karl-Marx-Straße 36, Kämmerei, Zimmer 007 zu den öffentlichen Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

- Montag 9.00–12.00 Uhr
- Dienstag 9.00–12.00 Uhr und 14.00–18.00 Uhr
- Donnerstag 9.00–12.00 Uhr und 14.00–17.00 Uhr

Wildau, den 09. 10. 2007

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2007 gemäß § 5 Abs. 3 GO an. Die Veröffentlichung erfolgt am 17. 10. 2007 im Amtsblatt der Gemeinde Wildau.

Wildau, den 09.10.2007

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Wildau (Straßenbaubeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 5 (1) und 35 (2) Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10. 10.2001 (GVBl. I S. 154) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. 03.2004 (GVBl. I S. 174), beide Gesetze in der derzeit geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wildau in ihrer Sitzung am 09. 10.2007 folgende „1. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Wildau (Straßenbaubeitragssatzung)“ vom 22. 06.2004, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 4 vom 30. 06.2004, beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbaulichen Maßnahmen in der Gemeinde Wildau (Straßenbaubeitragssatzung)

- 1) § 5 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Als Grundstücksfläche gilt regelmäßig jeder demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).
- 2) § 12 wird wie folgt geändert:
Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. 07.2004 in Kraft.

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Straßenbaubeitragssatzung in der vom In-Kraft-Treten der 1. Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Gemeinde Wildau öffentlich bekannt zu machen.

**Artikel 3
In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wildau, den 09. 10.2007
Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung „1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Wildau (Straßenbaubeitragssatzung)“ Beschluss G 33/446/07 der Gemeindevertretung vom 09. 10.2007, ausgefertigt am 09. 10.2007, im Amtsblatt für die Gemeinde Wildau angeordnet.

Wildau, den 09. 10.2007
Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Wildau (Straßenbaubeitragssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 5 (1) und 35 (2) Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10. 10.2001 (GVBl. I S.154) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15. 06. 1999 (GVBl. I S.231), beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wildau in ihrer Sitzung am 09. 10.2007 folgende „Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Wildau“ (Straßenbaubeitragssatzung) beschlossen:

§ 1

Beitragstatbestand

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen werden Beiträge (Straßenbaubeiträge) von den Beitragspflichtigen nach § 10 als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

§ 2

Ermittlung und Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt. Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
 1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen,
 2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von
 - a) Fahrbahnen,
 - b) Rinnen und Bordsteinen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Gehwegen,
 - e) Radwegen,
 - f) kombinierten Geh- und Radwegen,
 - g) Beleuchtungseinrichtungen,
 - h) Entwässerungseinrichtungen,
 - i) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - j) Parkflächen einschließlich Standspuren und Haltebuchten,
 - k) unselbständigen Grünanlagen.
 4. die Inanspruchnahme Dritter mit Planung und Bauleitung sowie die Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen sind nur insofern beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
 - a) für laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
 - b) für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

**§ 3
Abrechnungsgebiet**

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird für die in dem von der Gemeinde festgelegten Bauprogramm bezeichnete Maßnahme ermittelt. Er wird nach Abzug des Gemeindeanteils nach Maßgabe dieser Satzung auf die Grundstücke verteilt, die aus der Maßnahme einen besonderen Vorteil erlangen und durch die Anlage, die Gegenstand der beitragsfähigen Maßnahme ist, erschlossen werden.
- (2) Für selbständig nutzbare Teilstrecken (Abschnitte) einer Anlage kann abweichend von Absatz 1 der Aufwand jeweils gesondert ermittelt und erhoben werden (Abschnitte). Der Aufwand kann auch für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, gemeinsam ermittelt und erhoben werden (Ausbaueinheit).

**§ 4
Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der
 - a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt.
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach §§ 5–7 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
 Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Gemeinde am Aufwand nach Abs. 1 Satz 1 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

Straßenart	anrechenbare Breiten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	anrechenbare Breiten in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	Anteil der Gemeinde
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	30 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	bis 1,70 m	nicht vorgesehen	30 v. H.
c) Parkstreifen	bis 5,00 m	bis 5,00 m	30 v. H.
d) Gehweg	bis 2,50 m	bis 2,50 m	30 v. H.
e) Beleuchtung & Oberflächenentwässerung			30 v. H.
f) unselbständige Grünanlagen	bis 2,00 m	bis 2,00 m	30 v. H.
g) kombinierte Geh- u. Radwege	bis 3,50 m	bis 3,50 m	30 v. H.
2. Haupteerschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	50 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	bis 1,70 m	bis 1,70 m	50 v. H.
c) Parkstreifen	bis 5,00 m	bis 5,00 m	40 v. H.
d) Gehweg	bis 2,50 m	bis 2,50 m	40 v. H.
e) Beleuchtung & Oberflächenentwässerung			50 v. H.
f) unselbständige Grünanlagen	bis 2,00 m	bis 2,00 m	40 v. H.
g) kombinierte Geh- u. Radwege	bis 3,50 m	bis 3,50 m	45 v. H.

Straßenart	anrechenbare Breiten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	anrechenbare Breiten in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	Anteil der Gemeinde
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	80 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	bis 1,70 m	bis 1,70 m	80 v. H.
c) Parkstreifen	bis 2,50 m	bis 2,00 m	50 v. H.
d) Gehweg	bis 2,50 m	bis 2,50 m	50 v. H.
e) Beleuchtung & Oberflächenentwässerung			80 v. H.
f) unselbständige Grünanlagen	bis 2,00 m	bis 2,00 m	50 v. H.
g) kombinierte Geh- u. Radwege	bis 3,50 m	bis 3,50 m	65 v. H.
4. Verkehrsberuhigte Bereiche i. S. des § 42 (4a) StVO einschl. Beleuchtung, Parkflächen & Oberflächenentwässerung		11,50 m	40 v. H.

- Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.
- (4) Bei den in Abs. 3 Nr. 1 bis 4 genannten Baugebieten handelt es sich um beplante sowie um unbeplante Gebiete. Die genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.
 - (5) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als:
 1. Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundene Grundstücke dienen.
 2. Haupteerschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind.
 3. Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.
 4. Verkehrsberuhigte Bereiche: als Mischflächen gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch zeitlich unbegrenzt mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können.
 - (6) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
 - (7) Für Anlagen, die in Abs. 3 und 5 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Gemeindevertretung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

**§ 5
Verteilung des umlagefähigen Aufwandes**

- (1) Der umlagefähige Ausbaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Anlage oder eines bestimmten Abschnitts

von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktoren ergeben.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt regelmäßig jeder demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff). Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken:
 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die im Innenbereich liegende Fläche.
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
 - a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden,

oder
 - b) ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.
- (5) Für Grundstücke, die von mehr als einer Anlage im Sinne dieser Satzung erschlossen werden und mehr als eine Anlage gleichzeitig ausgebaut wurde, wird der nach Abs. 1 ermittelte Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben. Dies gilt nicht für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden.

§ 6

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des

Bauwerkes in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (§ 5 Abs. 3 und 4) vervielfacht mit
 - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
 - e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,
 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 BauNV die durch 3,5 geteilte und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - g) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/ oder tatsächliche vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a)–c);
 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d)– g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlichen vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
 - a) 1,5 wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4 und 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B.: Verwaltungs-, Schul-,

Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;

- b) 2,0 wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO, Industriegebietes (§ 9 BauNVO), Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

- 1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten)

0,5

- 2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn

- a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - bb) Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland 0,0333
 - cc) gewerbliche Nutzung (z.B. Bodenabbau) 1,0

- b) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen und Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2 ergibt, 1,0 mit Zuschlägen von je 0,2 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a).

- c) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2 ergibt, 1,0 mit Zuschlägen von je 0,2 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche 0,5

- d) sie gewerblich oder in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B.: Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2 ergibt, 1,5 mit Zuschlägen von je 0,3 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a).

- e) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
 - aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5 mit Zuschlägen von je 0,3 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,

- bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0 mit Zuschlägen von je 0,2 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a).

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

**§ 8
Kostenspaltung**

Der Beitrag kann für

1. Fahrbahn,
 2. Radweg,
 3. Gehweg,
 4. kombinierte Geh- und Radwege,
 5. Parkflächen,
 6. Beleuchtung,
 7. Oberflächenentwässerung,
 8. unselbständige Grünanlagen,
- gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

**§ 9
Vorausleistungen und Ablösung**

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beitragsschuld erheben.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages. Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösungsvertrages besteht nicht.

**§ 10
Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten juristischen oder natürlichen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetzes statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

**§ 11
Fälligkeit**

Der Beitrag und die Vorausleistung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

**§ 12
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2004 in Kraft.

Wildau, den 09. 10. 2007
 Dr. Uwe Malich
 Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der „Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Wildau (Straßenbaubeitragssatzung)“, Beschluss der Gemeindevertretung vom 09. 10. 2007, ausgefertigt am 09. 10. 2007, im Amtsblatt der Gemeinde Wildau angeordnet.

Wildau, den 09. 10. 2007
 Dr. Uwe Malich
 Bürgermeister

Die Bauverwaltung informiert:

Anliegerpflichten

Die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Wildau, auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg, dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg und des Brandenburgischen Straßengesetzes verpflichtet Grundstückseigentümer und -besitzer zur Reinigung von Straßen, Wegen und Plätzen. Die Reinigung umfasst dabei die Fahrbahn sowie alle zur öffentlichen Straße gehörenden Anlagen, wie Geh- und Radwege, Bankette.

Vordringliches Ziel der Satzung ist es, die Ordnung und Sauberkeit in Wildau zu sichern, sowie die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs den örtlichen Erfordernissen entsprechend ganzjährig zu gewährleisten.

Alle Straßen sind in der Straßenreinigungssatzung erfasst und in drei Gruppen eingeteilt.

Die Straßen der Straßengruppe 1 und 2 werden gebührenpflichtig von einer durch die Gemeinde beauftragten Fachfirma gereinigt. Die Reinigungspflicht für die Nebenanlagen der Straßen, wie Geh- und Radwege, Bankette wurden dem Anlieger übertragen. In der Straßengruppe 3 wurden alle Reinigungspflichten den Anliegern übertragen. Gleiches gilt auch für den Winterdienst.

Viele Grundstückseigentümer kommen dieser Anliegerpflicht nach, leider gibt es aber auch Ausnahmen, ganz besonders bei den Besitzern oder Pächtern von Wochenendgrundstücken. Auch die Reinigung der 2m-Wege in der Waldsiedlung wird von den Anliegern nicht besonders ernst genommen.

In den Anliegerstraßen im Röthegrund ist das Streugut des Winterdienstes noch im Frühjahr oder Sommer zu finden, dies trifft auch teilweise für die Gehwege im Gewerbepark zu. Eckgrundstücksbesitzer fühlen sich nur für die Reinigung der Gehwegseite, auf der auch der Eingang ist, zuständig.

Im Interesse aller bitte ich darum die Anliegerpflichten, dort wo noch Verbesserungen zu erzielen sind, ernster zu nehmen, da die Gemeinde vordergründig nicht interessiert ist, Ordnungswidrigkeiten zu ahnden und Bußgelder zu erheben.

Riedel
 Bauverwaltung

**Bekanntmachung
 Anhörungsverfahren zur Planfeststellung
 zum Ausbau der L 401 in der
 Ortsdurchfahrt Wildau**

**Abschnitt 1 Bau-km 0+000,000 bis 0+976,850
 Abschnitt 2 Bau-km 0+000,000 bis 0+551,446
 mit zwei Planänderungen**

Im weiteren Verlauf des Anhörungsverfahrens zu der oben angeführten Straßenbaumaßnahme wird ein

Erörterungstermin

über die vorgebrachten Einwendungen durchgeführt.

Die Erörterung findet statt am **24. Oktober 2007**
 um **10.00 Uhr**
 im **Plenarsaal**
 Ort **Gemeindeverwaltung Wildau
 Karl-Marx-Straße 36
 15745 Wildau**

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11/1, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) zu geben.

Wir weisen darauf hin, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann. Nicht fristgerecht, z.B. im Erörterungstermin erstmalig, erhobene Einwendungen werden nicht berücksichtigt. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Schluss der Verhandlung beendet.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Wegen der Nichtöffentlichkeit des Erörterungstermins wird eine Eingangskontrolle durchgeführt. Die Teilnahmeberechtigung ist durch Vorlage der den Einwendern übersandten Einladung in Verbindung mit dem Personalausweis oder in anderer geeigneter Weise nachzuweisen.

Bauverwaltung

**Neuwahl zweier neuer Stellvertreter
 der Wildauer SPD**

Am Montag, den 10. 09. 2007 wählte der SPD Ortsverein Wildau zwei neue Stellvertreter.

Der neue Vorstand besteht nunmehr aus 3 Stellvertretern mit verschiedenen Aufgaben.

1. Wilfried Hoppe, Mitgliedwerbung
 2. Hannelore Klank-Neuendorf, Öffentlichkeitsarbeit
 3. Sandro Zenker-Wandschneider, Inhalte und Strukturen
- Gerd Richter bleibt weiter 1. Vorsitzender des Vorstandes des Wildauer Ortsvereines.

Sandro Zenker-Wandschneider

Mitglied der SPD Fraktion im Wildauer Gemeinderat
 Mitglied des Vorstandes des SPD Ortsvereines Wildau
 Vorsitzender des Beirates der ABS GmbH Wildau
 Telefon: (03375) 507666, Funk: (0171) 2771001
 Fax: (03375) 507688
 E-Mail: sandro@zenker-wandschneider.de
 Internet: www.wir-fuer-wildau.de, www.spd-wildau.de

Aufruf zur Unterstützung des Herbstumwelt- tages in der Gemeinde Wildau

**am Samstag, den 27. Oktober 2007,
in der Zeit von 9 bis 12 Uhr**

Liebe Wildauer Bürgerinnen und Bürger,
verehrte Gewerbetreibende,
seit mehreren Jahren schon werden in der Gemeinde Wildau regelmäßig im Frühling und im Herbst Umwelttage durchgeführt. Diese Umwelttage dienen dazu, Wald- und Naturflächen von Unrat zu befreien.

Mit der Unterstützung der Mitglieder und sachkundigen Einwohner des Ausschusses für Umwelt und kommunale Ordnung, durch die fleißige Arbeit der zahlreichen Schülerinnen und Schüler der Ludwig-Witthöft-Oberschule und der Grundschule gemeinsam mit ihren betreuenden Lehrern und so manchem Elternteil sowie durch die aktive Beteiligung von Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung waren alle bisherigen Umwelttage sehr erfolgreich und erwiesen sich als wichtige Beiträge zur Säuberung der Umwelt.

Alle bisherigen Aktionen haben gezeigt, dass die Umweltsünder leider nicht weniger werden und eine Weiterführung dieser bewährten Umwelttage unverzichtbar ist, um die Naturflächen in der Gemeinde Wildau weiterhin sauber zu halten.

Damit auch der Herbstumwelttag 2007 ein gutes Ergebnis erzielt, rufe ich auch in diesem Jahr erneut alle Bürgerinnen und Bürger auf, sich am Herbstumwelttag am 27.10.2007, in der Zeit von 9 bis 12 Uhr zu beteiligen und möglichst zahlreich an den unten genannten Treffpunkten zu erscheinen.

Die in Wildau ansässigen Unternehmen rufe ich auf, die Außenbereiche an ihren Unternehmensstandorten möglichst auch an diesem Tag (bzw. in zeitlicher Nähe zum geplanten Umwelttag) ebenfalls einem gründlichen "Herbstputz" zu unterziehen.

Für die umweltbewusste Unterstützung bedanke ich mich im Voraus bei allen fleißigen Helfern!

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Informationen zur Durchführung des Umwelttages am 27. 10. 2007

1. Waldgebiete und Naturflächen, die gesäubert werden sollen
 - 1.1. Grünbereich hinter der Sport- und Schwimmhalle in der Jahnstraße sowie beim Schluchtweg
 - 1.2. Kurpark und Pulverberge/Bereich Regenwasserrückhaltebecken, Wildbahn, Röthegrund II
 - 1.3. Hasenwäldchen, Freiheitstraße/Ecke Fliederweg
 - 1.4. Wäldchen am Friedhof, Miersdorfer Straße

- 1.5. Lauseberge, Bereich um den Tonteich, zwischen Kirche und Autobahn

2. Treffpunkte an den o.g. Bereichen

- 2.1. Parkplatz vor der Schwimmhalle
- 2.2. Eingang zum Kurpark an der Birkenallee und Wildbahn, Freifläche vor ehemaliger Baubaracke im Röthegrund II
- 2.3. Fliederweg, Höhe Hasenwäldchen/Einfahrt in das Wohngebiet Hückelhovener Ring
- 2.4. Haupteingang Friedhof
- 2.5. Weg an der Autobahn, am Ende der Fichtestraße, Eingang zum Naturschutzgebiet

3. Was soll eingesammelt werden?

- Flaschen und Dosen
- Papier und Textilien
- Plast- und Kunststoffabfälle
- Schrott und Gummiabfälle

Durch den Bauhof der Gemeinde Wildau wird sämtlicher Abfall unmittelbar nach Beendigung der Sammelaktion von den verschiedenen Einsatzgebieten abtransportiert.

Bitte beachten!

Vorsicht bei scharfen, spitzen und unbekanntem Stoffen!
Schrott und Gummiabfälle (z.B. Reifen und Schläuche) bitte von dem restlichen Unrat getrennt sammeln und ablegen.

Bitte sorgen Sie selbst für festes Schuhwerk, entsprechende Kleidung und nach Möglichkeit auch für Schutzhandschuhe und Müllsäcke. Fehlende Schutzhandschuhe und Müllsäcke werden an den jeweiligen Treffpunkten zur Verfügung gestellt.

Ihre Ordnungsverwaltung

Einwohnerstand 31.07.2007 = 9564

Zuzüge	87
Wegzüge	57
Geburten	8
Sterbefälle	13

Einwohnerstand 31.08.2007 = 9577

i.A. Schmidt/Einwohnermeldeamt/28.09.2007

Impressum:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Wildau erscheint nach Bedarf und wird kostenlos an möglichst alle Haushalte verteilt. Das Amtsblatt ist außerdem in der Verwaltung der Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36 kostenlos erhältlich. Daneben kann es auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter eben genannter Adresse bezogen werden.

Verteilauflage: 5.630

Redaktion: Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau

Verantwortlich für Herstellung und Verteilung: Raku-Verlag, 15732 Eichwalde, Bahnhofstraße 75;

E-Mail: rundschau@RakuVerlag.de